

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 37.

Donnerstag den 6. Februar.

1862.

## Bekanntmachung, die Anmeldungen zum Gewerbebetrieb betreffend.

Nach § 9 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. October 1861 sind von uns Verzeichnisse der bereits am 1. Januar 1862 allhier wohnenden und nach bisheriger Gewerbeverfassung zum selbstständigen Gewerbebetrieb berechtigten Personen, insofern dieselben nach §§ 5 und 6 des Gewerbegesetzes anmeldspflichtig sein würden, aufzustellen. So weit es die uns zu Händen befindlichen Unterlagen gestatten, haben wir solche Verzeichnisse in alphabetischer Ordnung anfertigen lassen, welche bei uns bis zum 1. März 1862 zur Einsichtnahme ausgelegt sind.

Diese Auslegung der Verzeichnisse hat den Zweck, etwa nothwendige Berichtigungen vornehmen zu können, da spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der Verzeichnisse nicht berücksichtigt werden können.

Die von uns angefertigten Verzeichnisse erstrecken sich jedoch lediglich auf

- 1) Kaufleute, so weit dieselben eine Firma angemeldet haben, einschließlich der Buch- und Kunsthändler,
- 2) die Mitglieder der hiesigen Innungen,
- 3) Schänkwirthe,
- 4) Leihbibliothekare und Inhaber von Lesecabinetten, Subscribentensammler und Colporteurs.

Alle übrigen unter vorstehenden Kategorien nicht inbegriffenen und nach eingangs erwähnter Bestimmung zur nachträglichen Anmeldung verpflichteten selbstständigen Gewerbetreibenden haben sich binnen vier Wochen und spätestens bis zum 1. März d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr entweder mündlich oder schriftlich — letzterenfalls stempelfrei — bei uns anzumelden, wegen ihres Gewerbebetriebes zu legitimiren und beziehentlich Bürger-, Heimath- und Geburtschein zu produciren, auch hierbei die Brandcataster-Nummer des Hauses anzugeben, wo das Geschäft oder die Werkstatt des Gewerbetreibenden sich befindet.

Die Anmeldspflichtigkeit erstreckt sich auch auf bestellte Stellvertreter, Pächter und Geschäftsführer.

Bezüglich der Anmeldspflichtigkeit derjenigen Gewerbetreibenden, welche vor Schluß des Jahres 1861 ein Gewerbe noch nicht betrieben haben, vielmehr von da an erst zu betreiben gedenken, wird durch gegenwärtige Bekanntmachung etwas nicht geändert.

Leipzig, den 15. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Dr. Günther.

## Bekanntmachung.

Um das Verzeichniß der nach Maßgabe von § 3 der auf die Einquartierung in Kriegszeiten bezüchlichen Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 30. Juli 1851 zur Aufnahme von Natural-Einquartierung geeigneten Räumlichkeiten und deren Inhaber stets in gehörigem Stande und Ordnung zu erhalten, ist es nothwendig, alle Miethveränderungen nachzutragen, und geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in den von ihnen besessenen oder verwalteten Grundstücken eingetretene Miethveränderung binnen längstens acht Tagen nach deren Eintritt bei unserem Quartieramt, Rathhaus zweite Etage, schriftlich anzuzeigen.

Jede Unterlassung oder Versäumniß der vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Leipzig, den 1. Februar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleiener.

## Bekanntmachung.

Zur Versteigerung des Dresdner Thores, des an demselben gelegenen ehemaligen Aufpafferhäuschens, des Hospitalthores, der sogen. Kansttschen Pforte, des Tauchaer Thores, des Halle'schen Thores ist von uns der 20. Februar 1862 terminlich anberaumt worden. Wir laden Kauflustige ein, an diesem Tage Vormittags 10 Uhr bei der Rathsstube zu erscheinen, ihre Gebote zu thun, und sich sodann weiterer Weisung zu gewärtigen.

Die zu versteigernden Gegenstände befinden sich in gutem Stande; zu den Thoren gehören schmiedeeiserne Haupt- und Nebenpforten, theilweise guß- und schmiedeeiserne Stacketfelder, Sandsteinpfeiler und Sandsteinsöcken, im Uebrigen hölzerne Thorflügel und dergleichen Stackete, Söcken und Säulen.

Die nähere Beschreibung so wie die Versteigerungsbedingungen liegen auf dem Bauamte aus.

Leipzig, den 31. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger. Schleiener.

## Bekanntmachung.

Die Anfertigung des Mobiliars an Schulbänken, Kathedern, Schränken und dergl. für die IV. Bürgerschule soll auf dem Wege der Submission vergeben werden. Die Verzeichnisse hierzu liegen auf dem Bauamte aus, woselbst die Preisangaben bis zum 10. Februar 1862 versiegelt abzugeben sind.

Leipzig, den 3. Februar 1862.

Des Rathes Bau-Deputation.